

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG
DES HEIMATSCHRIFTENGESETZES (HSCHG)
TEILREVISION

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 23. Juli 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	6
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Gesetz über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG)	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	15
6. Vernehmlassungsvorlage	17

Beilage:

- Verordnung 2252/2004/EG

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG). Die Teilrevision des Gesetzes ist durch den Beitritt Liechtensteins zu Schengen und die Übernahme des Schengen Besitzstandes in nationales Recht sowie wegen der Integration eines elektronischen Chips in die Identitätskarte notwendig.

Mit der Teilrevision wird die gesetzliche Grundlage für die Ausgabe von biometrischen Reisepässen inklusive Fingerabdrücken nach den Vorgaben der Internationalen Luftfahrtsbehörde (International Civil Authority ICAO) und der Europäischen Union (EU) geregelt. Der heute in Verwendung stehende Reisepass enthält bereits eine maschinenlesbare Zone und biometrische Daten auf einem elektronischen Chip. Diese biometrischen Daten sollen nun um den Fingerabdruck – ein notwendiges Schengenkriterium – ergänzt werden. Diese neue Generation von Reisepässen erweist sich durch die Aufnahme von Fingerabdrücken, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, in Art. 1 Abs. 2 sowie in Art. 6 Bst. b vorgeschrieben ist, als noch fälschungssicherer. Durch den Abgleich des Fingerabdrucks des Passinhabers mit dem entsprechend gespeicherten Fingerabdruck auf dem elektronischen Chip wird sichergestellt, dass es sich beim Passinhaber auch wirklich um diejenige Person handelt, die sich mit dem Passdokument ausweist.

Auf den Zeitpunkt hin, an dem neue vorgefertigte Identitätskarten, die sogenannten Rohlinge, benötigt werden, kann man sich Gedanken über ein neues Design, neue Sicherheitsmerkmale oder weitere Funktionalitäten machen. Neben weiteren Sicherheitsmerkmalen und der deutlichen Kennzeichnung der Identitätskarte mit dem Landeswappen soll künftig auch ein elektronischer Datenträger (Chip) Aufnahme auf der Identitätskarte finden, um künftig dem Bürger die elektronische Signatur im öffentlichen und privaten Geschäftsverkehr zu ermöglichen. Die entsprechenden Bestimmungen betreffend die Identitätskarte werden deshalb um die Aufnahme eines elektronischen Datenträgers ergänzt. Die elektronische Signatur wird unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen der sogenannte Public-Key-Infrastructure (PKI) und des Signatur- und des Datenschutzgesetzes in das HSchG aufgenommen.

Weiters werden im Zuge dieser Teilrevision einige bestehende datenschutzrechtliche Lücken geschlossen, wie die Identitätsüberprüfung anhand biometrischer Daten im Reisepass, elektronische Personenkontrolle, Verwendung der Ausweise im nichtöffentlichen Bereich und die Löschung von Daten im Pass- und Identitätskartenregister.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Ausländer- und Passamt

Landespolizei

Stabsstelle für Datenschutz

Vaduz, 9. Juni 2009

RA 2009/1427-2500

P

1. AUSGANGSLAGE

Mit der Einführung des sogenannten biometrischen Passes ab Oktober 2006 kam Liechtenstein einer der Vorgaben der USA nach, um nach wie vor visumsbefreit in die USA einreisen zu können. Damit wurde gleichzeitig ein Teil des Schengenbesitzstandes – konkreter der VO (EG) 2252/2004 – in ein nationales Gesetz, das HSchG, umgesetzt. Dies allerdings noch ohne Fingerabdrücke, welche neu durch die Art. 1 Abs. 2 und 6 Bst. b VO (EG) 2252/2004 vorgeschrieben sind. Durch diese Teilrevision soll nun dieses derzeit noch fehlende biometrische Merkmal auch im nationalen Recht (HSchG) verankert werden.

Mit der Produktion von noch nicht personalisierten Identitätskarten, sogenannten Rohlingen, werden neue Sicherheitsmerkmale, ein frischeres Design und ein elektronischer Datenträger in die neue Identitätskarte aufgenommen. Bei der neuen Identitätskarte kann man dank der Aufnahme des Landeswappens auf den ersten Blick erkennen, dass es sich um ein liechtensteinisches Ausweispapier handelt. Die bisherigen Identitätskarten behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf, längstens also bis ins Jahr 2019.

Die neu aufgenommenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im HSchG basieren auf einem Rechtsvergleich zwischen Österreich, Deutschland und der Schweiz und geschehen in enger Abstimmung mit der Datenschutzstelle.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Anlass und Notwendigkeit der Vorlage besteht zum Einen wegen der Anpassung an den Schengenbesitzstand durch die vollständige Umsetzung der VO (EG) 2252/2004 um das derzeit noch ausständige biometrische Merkmal der Fingerabdrücke. Weiters soll eine klare gesetzliche Grundlage für die sogenannte eID, die neue Identitätskarte mit einem elektronischen Datenträger, mitsamt weiteren Präzisierungen geschaffen werden.

Die datenschutzrechtlichen Anpassungen und Neuerungen sind Folge der Aufnahme von Fingerabdrücken in den elektronischen Reisepass, den sogenannten ePass, und zusätzlich notwendig, um derzeit bestehende Lücken unabhängig vom ePass endgültig zu schliessen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der gewichtigste Schwerpunkt der Vorlage ist es, die gesetzliche Grundlage für die Speicherung biometrischer Daten auf einem Chip im Reisepass zu erweitern und zu präzisieren. Weiters wird die rechtliche Grundlage für die neuen Identitätskarten den jüngsten und neuesten Entwicklungen angepasst. Aufgrund des bevorstehenden Beitritts Liechtensteins zu Schengen und der engen zeitlichen Vorgabe wird auf eine Totalrevision des Heimatschriftengesetzes (HSchG) verzichtet. Das Hauptaugenmerk richtet sich daher auf die Bestimmungen über den Reisepass und die Identitätskarte innerhalb des HSchG. Weitere Bestimmungen im HSchG werden nur abgeändert, sofern dies durch die Abänderung der Vorschriften über den Reisepass und die Identitätskarte absolut unumgänglich ist.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die Identitätskarte mit einem elektronischen Datenträger, die sogenannte eID. Dabei wird weiters eine neue Verordnungsermächtigung der Regierung ge-

schaffen, durch welche die elektronischen Signaturen genauer bestimmt werden, die durch diesen elektronischen Datenträger ermöglicht werden sollten.

Die Aufnahme von generellen zusätzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen war zum Einen wegen der Neuaufnahme des Fingerabdruckes unumgänglich und zum Anderen deshalb notwendig, weil einige Rechtslücken bestanden (Identitätsüberprüfung anhand biometrischer Daten im Reisepass, elektronische Personenkontrolle, Verwendung der Ausweise im nichtöffentlichen Bereich und die Löschung von Daten im Pass- und Identitätskartenregister).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG)

Zu Art. 16

Art. 16 Abs. 1 und 2: Die Änderung des Art. 16 Heimatschriftengesetz hat den Hintergrund, dass die Änderungen im Bereich der Biometrie sehr rasch voranschreiten. Das zeigt sich schon durch die Tatsache, dass die letzte Abänderung des HSchG erst vor zwei Jahren stattgefunden hat. Daher wird der bestehende Gesetzesartikel, der die Aufnahme von Fingerabdrücken vorsieht, entsprechend umgeändert und eine entsprechende Verordnungsermächtigung erteilt. In Abs. 1 wird der Buchstabe n mit dem abstrakten Begriff zusätzliches biometrisches Merkmal geschaffen und in weiterer Folge die Ermächtigung der Regierung in Abs. 2, die zusätzlichen biometrischen Merkmale festzulegen, welche in den Reisepass aufzunehmen sind. Gleichzeitig wird die Regierung dazu ermächtigt, die mit dem biometrischen Merkmal einhergehende Datenbearbeitung mit Verordnung zu regeln.

Art. 16 Abs. 5: Diese Anpassung ist notwendig, da künftig Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach wie vor keine Fingerabdrücke abgeben müssen. Dies wird hiermit verdeutlicht.

Zu Art. 16a

Art. 16a Abs. 1: Die logischen Prüfziffern sind bereits bisher Bestandteil des Passes und auch auf diesem ersichtlich. Gesetzlich geregelt waren diese Prüfziffern bisher allerdings nur im Zusammenhang mit der Identitätskarte. Im Zuge der Revision wird diese Rechtslücke geschlossen und es wird einheitlich sowohl für den Pass als auch für die Identitätskarte auf Gesetzesebene geregelt, dass diese Prüfziffern auf beiden Reisedokumenten ersichtlich sind.

Art. 16a Abs. 2: Die Aufnahme des Fingerabdruckes auf einen Datenträger (Datenchip) fehlt im Heimatschriftengesetz, trotz der bestehenden Ermächtigung der Regierung, Fingerabdrücke in den Reisepass mittels Verordnung aufzunehmen. Die Abspeicherung von Fingerabdrücken wird allerdings auf dem Chip erfolgen und es werden keine Fingerabdrücke auf dem Passdokument abgebildet sein. Daher besteht die Notwendigkeit, die Speicherung der Fingerabdrücke oder allenfalls weiterer biometrischer Merkmale auf dem Datenträger (Datenchip) im Gesetz zu verankern. Aufgrund der Einführung des zusätzlichen Buchstabens n in Art. 16 Abs. 1 war somit die Aufnahme des Buchstabens n in Art. 16a Abs. 2 ebenfalls notwendig. Eine Datenbank der biometrischen Merkmale nach Art. 16 Abs. 1 Bst. n wird nicht errichtet.

Zu Art. 19

Da durch die noch unveröffentlichte Abänderung der VO (EG) 2252/2004 bereits die Abnahme von Fingerabdrücken ab dem 12. Lebensjahr vorgesehen ist und Personen ab dem 12. Lebensjahr somit einen gleichwertigen Pass wie Erwachsene erhalten (mit einem elektronischen Datenträger und sämtlichen darauf ent-

haltenen biometrischen Merkmalen), wird auch die Gültigkeitsdauer entsprechend angepasst.

Zu Art. 23

In diesem Artikel wird ein neuer Verweigerungsgrund für die Ausstellung eines Reisepasses eingefügt. Dieser beinhaltet die Weigerung, Fingerabdrücke für den Pass abzugeben und ist für alle Personen anwendbar, die das 12. Lebensjahr erreicht haben. Hintergrund dieser Änderungen sind die Vorschriften der VO (EG) 2252/2004 und der entsprechenden Abänderung dieser Verordnung, welche Teil des Schengen-Acquis bzw. des Schengen-Besitzstandes bilden. Art. 1 Abs. 2 der VO (EG) 2252/2004 sieht neben dem Gesichtsfeld auch Fingerabdrücke auf dem auf dem Pass befindlichen Speichermedium vor. Das Gesichtsbild ist bereits seit der letzten Gesetzesanpassung auf dem Speichermedium vorhanden, die Fingerabdrücke müssen nun auch aufgenommen werden. Präzisiert durch die geplante Abänderung der VO (EG) 2252/2004 müssen somit bei Personen, die das 12. Lebensjahr erreicht haben, Fingerabdrücke für den Reisepass abgenommen werden. Diese Bestimmungen sind daher auch mit Inkraftsetzung/Inkrafttreten des Schengenassoziiierungsabkommens in Liechtenstein anwendbares und geltendes Recht. Das bedeutet somit auch, dass die Fingerabdrücke ab Erreichung des 12. Lebensjahres Fixbestandteil des Reisepasses bilden und bei einer Verweigerung der Abgabe von Fingerabdrücken kein Reisepass mehr ausgestellt werden kann. Ausgenommen bleiben selbstverständlich Personen, bei denen die Abgabe von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist.

Zu Art. 27 – Pass- und Identitätskartenregister im Zentralen Informationssystem

In Art. 27 erfolgt eine begriffliche Anpassung. Der ursprüngliche Begriff „Passregister“ wird durch den Begriff „Pass- und Identitätskartenregister“ ersetzt, da es

nur ein Register gibt, in welchem allerdings beide Reisedokumente – Pässe und Identitätskarten – abgespeichert sind.

Zu Art. 29

Die Absätze 1 und 2 sind bestehendes Recht, angepasst auf die notwendigen geringfügigen Änderungen.

Der neu eingefügte Abs. 2a umschreibt das neue Medium auf der Identitätskarte – den elektronischen Datenträger – mit welchem der Inhaber automationsunterstützt ihn betreffende personenbezogene Daten für seinen persönlichen Gebrauch im Rechtsverkehr gebrauchen darf. Dieser erste Satz stammt aus der österreichischen Gesetzesvorlage des § 3 Abs. 4 österreichisches Passgesetz. Der elektronische Datenträger ermöglicht eine elektronische Signatur für privat- und öffentlichrechtliche Geschäftsabwicklungen und wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 9 des Datenschutzgesetzes gesichert. Weiters erhält die Regierung die dazugehörige Verordnungsermächtigung zur Erlassung von präzisierenden Bestimmungen über die Datenbearbeitung und die Verwendung des elektronischen Datenträgers inklusive den dazugehörigen Verfahrensabläufen.

Die Absätze 4, 5 und 7 stellen bestehendes Recht dar. Es ist aus systematischen Gründen und aufgrund der beabsichtigten Normierung auf Gesetzesstufe eine Umnummerierung notwendig. Zusätzlich wird in Abs. 7 die Aufnahme des Art. 26 normiert, damit das Ausstellungsverfahren für die Identitätskarten – welches sich in der Praxis bereits jetzt weitestgehend mit derjenigen des Reisepasses deckt – weiterhin gesetzlich normiert bleibt. Zudem ist durch die ausdrückliche Normierung des Identitätskartenregisters die sinngemässe Anwendung des Art. 27 überflüssig.

Zur Überschrift vor Art. 33a (G^{bis} Datenschutzrechtliche Bestimmungen)

Die Aufnahme der datenschutzrechtlichen Bestimmungen soll aus systematischen Gründen unter einem neu einzufügenden Abschnitt G^{bis} erfolgen.

Zu Art. 33a – Identitätsüberprüfung anhand biometrischer Daten im Reisepass

Gemäss dem 4. Erwägungsgrund der VO (EG) Nr. 2252/2004 beschränkt sich die genannte Verordnung auf die Angleichung der Sicherheitsmerkmale einschliesslich biometrischer Identifikatoren für Pässe und Reisedokumente der Mitgliedstaaten. Die Benennung der Behörden und Stellen, welche zum Zugriff auf die im Speichermedium der Dokumente gespeicherten Daten befugt sind, ist nach nationalem Recht zu regeln, vorbehaltlich etwaiger einschlägiger Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, des Rechts der Europäischen Union oder internationaler Übereinkünfte. Um dem Datenschutz gerecht zu werden, wird diese Bestimmung geschaffen. Sie beschränkt sich nur auf die Identitätsüberprüfung anhand des Reisepasses und nunmehr auf die dafür zuständigen Behörden wie die Landespolizei, das Ausländer- und Passamt und die Grenzkontrolle. Die Gemeinden werden nicht mehr aufgenommen, da es sich vorliegend eindeutig nicht um eine Angelegenheit handelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt. Falls eine Gemeinde einen Bedarf an der genauen Überprüfung der Identität einer Person hat, kann sie problemlos die Landespolizei oder das Ausländer- und Passamt kontaktieren. Weiters ist vorgeschrieben, dass auch hier keine „ausgelesenen“ Fingerabdrücke in irgendeiner Art und Weise gespeichert werden dürfen. Auch hier sind diese umgehend wieder zu löschen.

Zu Art. 33b – Elektronische Personenkontrolle

Diese Bestimmung ist bereits Rechtsbestand der Verordnung über die liechtensteinische Identitätskarte. Da es sich aber um eine Bestimmung handelt, die auch für Reisepässe gilt, wird die derzeit bestehende Rechtslücke für Reisepässe ge-

geschlossen und die elektronische Personenkontrolle für beide Reisedokumente auf Gesetzesebene geregelt.

Zu Art. 33c – Verwendung der Ausweise im nichtöffentlichen Bereich

Die Verwendung der Ausweise im nichtöffentlichen Bereich war bisher im Gesetz nicht normiert und wird aus Datenschutzgründen an dieser Stelle aufgenommen. Die Bestimmung basiert auf der Vorlage der deutschen und österreichischen Gesetze. Konkret basiert sie v.a. auf § 4 deutsches PersAuswG und § 18 deutsches PassG, da diese Bestimmung in der deutschen Vorlage wesentlich einfacher und systematisch verständlicher geregelt ist wie in den österreichischen Gesetzesbestimmungen.

Zu Art. 33d – Löschung der Daten im Pass- und Identitätskartenregister

Eine Bestimmung über die Löschung von Daten im Pass- und Identitätskartenregister fehlte bisher im Gesetz. Die Verwendung von personenbezogenen Daten betreffend Reisedokumente muss nun deutlicher geregelt werden. Vorlage für eine gesetzliche Normierung sind die österreichischen und deutschen Gesetze (v.a. §§ 21 Abs. 6 und 22 deutsches PassG und §§ 2a und 2b deutsches PersAuswG sowie §§ 22a bis 22 c österreichisches PassG.) Nach maximal fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Reisedokumentes sind die erhobenen Daten wieder zu löschen. Davon ausgenommen sind Seriennummern und Daten betreffend die Gültigkeit eines Passes, da diese selbst bei Ablauf der Gültigkeit oder bei der Ungültigerklärung des Reisedokumentes für das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei wegen der Gefahr von Rechtsmissbräuchen noch abrufbar sein sollten. Besonders bei Verdacht einer Benutzung des Reisedokuments durch Unberechtigte oder dem Verdacht der Fälschung von Reisedokumenten (beispielsweise in Folge des Verlustes eines Reisedokumentes) müssen dem Ausländer- und Passamt und der Landespolizei solche Daten weiterhin verfügbar sein.

Zum Inkrafttreten

Die Bestimmungen, welche im Zuge der Übernahme des Schengen-Acquis eingeführt werden, sollen auch erst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. spätestens mit der vollständigen Inkraftsetzung des Protokolls vom 28. Februar 2008 zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Kraft treten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieser Gesetzesänderung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom

über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985, LGBl. 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 1 Bst. n, Abs. 2 und 5

1) Der Reisepass enthält folgende Daten:

n) zusätzliche biometrische Merkmale.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die zusätzlichen biometrischen Merkmale nach Abs. 1 Bst. n festlegen, die in den Reisepass aufzunehmen sind. Weiters regelt die Regierung mit Verordnung die Bearbeitung dieser biometrischen Merkmale nach Abs. 1 Bst. n.

5) Die Regierung kann mit Verordnung für bestimmte Personen Ausnahmen von den Bestimmungen nach Abs. 1 Bst. f, g und n sowie Abs. 2 vorsehen, wie beispielsweise für Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 16a

1) Die Daten nach Art. 16 Abs. 1, 3 und 4 und die logischen Prüfziffern sind in sichtbarer Form, diejenigen nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis e und i bis m auch in maschinenlesbarer Form im Reisepass enthalten.

2) Die Daten nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis e, g bis i und l bis n sowie nach Abs. 2 werden auf einem elektronischen Datenträger (Datenchip) im Reisepass gespeichert. Sie sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 9 des Datenschutzgesetzes zu sichern. Eine Datenbank der biometrischen Merkmale nach Art. 16 Abs. 1 Bst. n wird nicht errichtet.

Art. 19

Der Reisepass wird vorbehaltlich Art. 20 ausgestellt für die Dauer von:

- a) zehn Jahren für Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 12. Lebensjahr vollendet haben;
- b) drei Jahren für Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 23, Bst. e

- e) Personen, die das 12. Lebensjahr erreicht haben und sich weigern ihre biometrischen Daten basierend auf Art. 16 Abs. 1 Bst. n und den auf Art. 16 Abs. 2 basierenden Verordnungen der Regierung bei der Antragstellung des

Passes abzugeben. Davon unberührt bleiben Personen, bei denen die Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist.

Art. 27

Pass- und Identitätskartenregister im Zentralen Informationssystem

1) Das Ausländer- und Passamt führt über die ausgestellten Reisepässe und Identitätskarten ein Pass- und Identitätskartenregister. Die Register enthalten die Daten nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis m und sind im Zentralen Informationssystem aufgeführt. Der Zugriff ist dem Ausländer- und Passamt vorbehalten und ist mit individuellen Benutzerprofilen und Passwörtern gesichert.

2) Zur Identitätsabklärung im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 25b Abs. 4 kann die Landespolizei durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Pass- und Identitätskartenregister nehmen.

Art. 29

1) Die Identitätskarte dient ihrem Inhaber als Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Identität. Jeder liechtensteinische Landesbürger hat Anspruch auf eine Identitätskarte. Minderjährigen oder entmündigten Personen darf eine Identitätskarte nur ausgestellt werden, wenn der gesetzliche Vertreter den Antrag stellt oder dem Antrag schriftlich zustimmt.

2) Die Daten nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis h und k bis m, der Ausstellungsort und die logischen Prüfziffern sind in sichtbarer Form auf der Identitätskarte eingetragen, die Daten nach Art. 16 Abs. 1 Bst. a bis d und k bis m sind auch in maschinenlesbarer Form auf der Identitätskarte enthalten.

2a) Auf der Identitätskarte befindet sich ein elektronischer Datenträger, welcher eine elektronische Signatur für privat- und öffentlich-rechtliche Geschäftsabwicklungen ermöglicht. Diese Daten sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen nach Art. 9 des Datenschutzgesetzes zu sichern. Die Regierung regelt das Nähere über die Datenbearbeitung und die Verwendung des elektronischen Datenträgers sowie die dazugehörigen Verfahrensabläufe mit Verordnung.

4) In den Fällen nach Art. 20 und 23 kann eine Identitätskarte mit verkürzter Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

5) Die Gültigkeitsdauer kann nicht verlängert werden.

7) Im Übrigen gelten für die Identitätskarte sinngemäss die Vorschriften der Art. 15 Abs. 2, Art. 22 bis 25, 25b, 26 sowie 27a.

Überschriften vor Art. 33a

G^{bis}. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Art. 33a

Identitätsüberprüfung anhand biometrischer Daten im Reisepass

1) Die im elektronischen Datenträger (Datenchip) des Reisepasses gespeicherten Daten dürfen nur zum Zweck der Überprüfung der Echtheit des Dokuments oder der Identität verwendet werden, sofern die Echtheit des Reisepasses oder die Identität des Inhabers durch die Landespolizei, die Grenzkontrolle und das Ausländer- und Passamt überprüft werden darf.

2) Nach Massgabe von Abs. 1 sind die Landespolizei, die Grenzkontrolle und das Ausländer- und Passamt befugt, die auf dem elektronischen Datenträger (Datenchip) des Reisepasses gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten nach Art. 16 auszulesen, die benötigten biometrischen Daten beim Passinhaber zu erheben und die biometrischen Daten miteinander zu vergleichen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Echtheit des Reisepasses oder der Identität des Inhabers zu löschen.

Art. 33b

Elektronische Personenkontrolle

1) Die maschinenlesbaren Daten auf dem Reisepass und der Identitätskarte dürfen ausschliesslich von Behörden verwendet werden, die Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen. Die elektronische Personenkontrolle muss im Zusammenhang mit der Grenzkontrolle oder der Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit stehen.

2) Personenbezogene Daten dürfen beim automatischen Lesen der Identitätskarte nicht gespeichert werden; dies gilt auch für Abrufe aus dem polizeilichen Fahndungssystem, die zu einer Feststellung geführt haben.

Art. 33c

Verwendung der Ausweise im nichtöffentlichen Bereich

1) Sämtliche Ausweise dieses Gesetzes können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.

2) Seriennummern der Reisepässe und der Identitätskarten dürfen nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung mit Dateien möglich ist.

3) Reisepässe und Identitätskarten dürfen weder zum automatischen Abruf personenbezogener Daten noch zur automatischen Speicherung personenbezogener Daten verwendet werden.

Art. 33d

Löschung der Daten im Pass- und Identitätskartenregister

Personenbezogene Daten im Pass- und Identitätskartenregister sind mindestens bis zur Antragstellung eines neuen Passes oder einer neuen Identitätskarte, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes oder der Identitätskarte, auf den bzw. die sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Davon ausgenommen sind Seriennummern und Daten betreffend die Gültigkeit eines Passes oder einer Identitätskarte zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

II

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Abs. 2 auf ... in Kraft.

2) Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 16 Abs. 1 Bst. n und des Art. 16 Abs. 2, des Art. 16a sowie der Art. 19 und 23 Bst. b mit Verordnung. Die Festlegung des Inkrafttretens erfolgt spätestens mit der vollständigen Inkraftsetzung des Protokolls vom 28. Februar 2008 zwischen der

Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.